

Alle diese Möglichkeiten bietet das Erwachsenstrafrecht nicht, das nur Freiheitsentzug und Geldstrafe kennt.

„Die Sanktion Gefängnis muß so sparsam wie möglich eingesetzt werden“

**HK:** Dagegen wird häufig eingewandt, daß dies wohl alles aus der Täterperspektive sinnvoll und billig ist, die andere Seite aber etwas zu kurz kommt: das Bedürfnis der Bevölkerung nach Schutz und Sicherheit?

**Pfeiffer:** Die beste Abschreckung gegenüber Massendelinquenz geschieht durch eine effiziente Polizei, die ein hohes Aufklärungsrisiko produziert und demonstriert. Nicht härtere Strafen sind nötig, sondern nur das pauschale Gefühl: Wenn ich erwischt werde, droht mir Ärger. Ob das drei oder fünf Jahre sind, ist völlig egal, ebenso, ob die Geldstrafe 3000 oder 5000 Mark beträgt. Ansonsten kommt es darauf an, bei den registrierten Tätern die Sanktion des Staates so zu

gestalten, daß der Rückfall nicht provoziert, sondern verhindert wird. Da ist Gefängnis allemal eine problematische Sache mit sehr vielen Risiken.

**HK:** Welche konkreten Rückfallrisiken entstehen bei Gefängnisstrafen?

**Pfeiffer:** Das Gefängnis ist in erster Linie eine neue Machowelt, in der man sich durchsetzen muß, in der es reichlich brutal zugeht, in der man aus Langeweile vielleicht erst auf die Idee kommt, Drogen zu nehmen. Ein drogenfreies Gefängnis gibt es nirgends auf der Welt, auch nicht in Deutschland. Zudem besteht immer das Risiko, daß der Gefangene die wenigen sozialen Kontakte, die er noch hat, einbüßt, das Risiko, nach der Entlassung als einer, der gesessen hat, abgelehnt zu werden. Der Rückfall geschieht oft nach dem guten Sprichwort: Ist der Ruf erst ruiniert, so lebt sich's gänzlich ungeniert. Zusätzlich kommen die Gefängnisstrafen den Staat extrem teuer. Ohne die Sanktion Gefängnis kommt man sicher nicht aus, aber man sollte sie so sparsam wie möglich einsetzen.

## Bewährt, aber zunehmend begründungsbedürftig

### Zur Diskussion über die Kirchenfinanzierung in Deutschland

*In der gegenwärtigen Diskussion über die Kirchenfinanzierung wird weit mehr infragegestellt als die deutsche Kirchensteuerregelung. Diese Debatte krankt u. a. daran, daß staatliche Zuwendungen an die Kirchen zu wenig je nach ihren Zwecken bzw. den Rechtstiteln, auf denen sie beruhen, unterschieden werden.*

Zu den strittigsten, die großen christlichen Kirchen betreffenden Fragen gehört momentan die Kirchenfinanzierung. Im Mittelpunkt der Diskussion steht dabei schon innerkirchlich, aber erst recht in der Öffentlichkeit die Legitimität des im Rahmen staatlichen Rechts geregelten Einzugs eines kirchlichen Mitgliedsbeitrags als *Kirchensteuer*. Von Zeit zu Zeit und aus den unterschiedlichsten Anlässen flammt hierzulande eine Kirchensteuer-Diskussion auf (vgl. HK, April 1992, 152 f.) – und sei es nur, daß – wie im jüngsten Fall – ein wegen der Pflegeversicherung unter politischen Druck geratener Bundesarbeitsminister sich Entlastung und kirchliches Wohlverhalten davon verspricht, wenn er mit der Abschaffung der Kirchensteuer droht.

In dieser Dauerdebatte geht es andererseits kaum nur um die Kirchensteuer. In ihr scheinen sich derzeit vielmehr unterschiedlichste Typen und Grade von Kritik am Istzustand der deutschen Großkirchen zu bündeln. Im einen Fall steht die Kirchensteuer beispielhaft für die von manchen Zeitge-

nossen unterstellte *gesellschaftliche Macht der Kirchen*. Was die zahlreichen, gerade mit der Kirchensteuer begründeten Kirchaustritte angeht, weiß man andererseits spätestens seit der jüngsten Allensbachstudie zu diesem Thema, daß es zu Kirchaustritten in der Regel erst am Ende eines mehr oder weniger langwierigen gegenseitigen Entfremdungsprozesses kommt, während die Kirchensteuer nur das letzte auflösende Glied in einer längeren Kette von Gründen ist (vgl. HK, November 1993, 550 ff.).

### Kirchenzugehörigkeit und Kirchensteuerpflicht

Bei der Anwendung des westdeutschen Kirchensteuermodells auf die *neuen Bundesländer* im Zuge des Beitritts der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik trafen nicht zuletzt in der Kirchensteuerfrage unterschiedliche Vorstellungen und Erfahrungen mit den Staat-Kirche-Beziehungen in Ost- und

Westdeutschland aufeinander. Bei Bundesbürgern wiederum, die die Kirchensteuer aus theologischen Gründen ablehnen, sich aber dennoch als Mitglieder ihrer Kirchen verstehen (vgl. z.B. die Initiative „Umwindung von Kirchensteuern e. V.“), ergibt sich der Dissens in der Kirchensteuerfrage aus ihrem spezifischen *Kirchenverständnis*.

Das Nebeneinander von Kirchenzugehörigkeit im theologischen Sinn und Kirchensteuerpflicht nach deutschen Staatskirchenrecht belastet gegenwärtig Seelsorger, wenn es um die kirchlich-pastoralen Folgewirkungen von Kirchengaustritten geht (zum Verhältnis von Kirchenzugehörigkeit und Kirchensteuerpflicht in theologischer bzw. kirchenrechtlicher Hinsicht vgl. den Beitrag von *Ilona Riedel-Spangenberg*, in: *Wolfgang Ockenfels/Bernd Kettern*, Streitfall Kirchensteuer, Paderborn 1993, 109 ff.). Staatliche Stellen bzw. Gerichte betonen indes, daß diese Fragestellung außerhalb der Reichweite staatlichen Rechts liege. Das *Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken* wies erst unlängst einen Versuch ab, den formellen Austritt aus der Kirche mit dem Zusatz zu versehen, nach dem die Rechtswirkungen des Austritts nur den bürgerlichen Bereich betreffen – mit anderen Worten: die Kirchensteuerpflicht, aber nicht die Zugehörigkeit zur Kirche als einer Glaubensgemeinschaft (Aktenzeichen des Verfahrens: 3W 33/93).

Strittig am Thema Kirchenfinanzierung ist jedoch nicht allein die Kirchensteuer, sondern sind sämtliche Wege, auf denen der Staat kirchliche Belange bzw. von kirchlichen Trägern erbrachte Leistungen (mit-)finanziert. Zu den grundlegenden Schwierigkeiten in der öffentlichen Diskussion um die Kirchenfinanzierung gehört dabei die Tatsache, daß die Finanzquellen und Finanzierungsarten – nicht nur bei den Kritikern, sondern zuweilen auch bei den (kirchlichen) Verteidigern – zu wenig sorgfältig unterschieden werden – was ihren Umfang angeht, ihre jeweilige rechtliche Qualität u. a. m.

Nicht untypisch für die Argumentationsweise eines Teils der Kritiker des Status quo in der Kirchenfinanzierung sind etwa pamphletartige Veröffentlichungen wie die des Münsteraner Religionssoziologen und ehemaligen Kirchenrechtsprofessors *Horst Herrmann* (Die Kirche und unser Geld. Wie die Hirten ihre Schäfchen ins Trockene bringen, Hamburg 1990; Die Caritas-Legende. Wie die Kirchen die Nächstenliebe vermarkten, Hamburg 1993). Herrmann wie auch anderen geht es im Kern weniger um eine Überprüfung bestimmter, als problematisch empfundener Finanzierungswege, als vielmehr um eine frontale Infragestellung der Staat-Kirche-Beziehungen in Deutschland überhaupt.

Das betrifft die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten bzw. deren Finanzierung ebenso wie die Militärseelsorge oder die staatliche finanzielle Unterstützung der Telefonseelsorge, erst recht den Religionsunterricht sowie die theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten, aber auch z.B. die staatlichen Zuwendungen für die Katholikentage (und auf evangelischer Seite die Kirchentage). Ein ähnliches inhaltliches Interesse verriet die Kleine Anfrage der ehemaligen

Bundestagsabgeordneten *Petra Kelly* und der Bundestagsfraktion Die Grünen zur wirtschaftlichen Lage der Kirchen aus dem Jahre 1990 (vgl. die Antwort des Bundesfinanzministers vom 1. Oktober 1990 in: Drucksache 11/8102 vom 9. 10. 90; erneut abgedruckt in: *Humanistische Union* (Hg.), Was ist uns die Kirche wert? Dokumentation eines Fachgesprächs zur Kirchensteuer, Schriften 18).

Von Kritik dieser Art ist die Suche nach alternativen Finanzierungswegen zu unterscheiden, wie beispielsweise Mitte der 80er Jahre der *Bensberger Kreis* mit der Publikation eines Memorandums „Zu einigen Aspekten der Kirchenfinanzierung“ anstieß (vgl. HK, Juli 1985, 301 f.). Die unterschiedlichen vorhandenen Finanzierungswege werden darin dargestellt und analysiert, auf ihre Vor- und Nachteile hin befragt. Die Tatsache, daß man auch innerhalb des Kreises keinen Konsens für eine der vorgestellten Finanzierungsalternativen fand, erklärt sich schon auf Grund der weitreichenden Folgen möglicher Änderungen in diesem Bereich.

## Statt Ablösung neue Vereinbarungen über Staatsleistungen

Zu den Nachteilen der geltenden Kirchensteuerregelung wird etwa die Abhängigkeit von den „wechselnden Zielen der staatlichen Einkommensteuerepolitik“ gezählt. Als kritische Punkte weist man auf Folgewirkungen des geltenden Finanzierungssystems hin, die als problematisch eingestuft werden: Die reichlich vorhandenen Geldmittel böten die Kirche in Deutschland in die Möglichkeit, das eigene finanzielle Gewicht für *einseitige Einflußnahme* in der Weltkirche zu nutzen. Die *Konzentration der Macht* auf Bistumsebene werde begünstigt und *Bürokratisierung* gefördert. Die durch die unterschiedlichen finanziellen Zuwendungen erst ermöglichte Rolle der Kirche als *Arbeitgeber* wird problematisiert und die durch die Kirchensteuerregelung vermittelte *gesellschaftliche Machtstellung* als Großorganisation als identitätsgefährdend betrachtet.

Ob man diese Einschätzungen und Befürchtungen nun teilt oder nicht – es fällt auf, daß die Kritik oftmals weniger die Finanzierungswege als solche betrifft, als vielmehr die Frage, was mit dem Geld faktisch geschieht, wer über die Verwendung verfügen kann, welche pastoralen Prioritäten die Kirche auf der Basis ihrer Finanzausstattung setzt.

Sieht man an dieser Stelle von den rein innerkirchlichen Einnahmen (Kollekten, Spenden) ab, so bleiben eine Reihe von Finanzierungsquellen, bei denen Staat und Kirche auf je unterschiedliche Weise zusammenwirken: Staatsleistungen, Kirchensteuer, staatliche zweckgebundene Subventionen auf sozialem und kulturellem Gebiet und – weil sie nicht selten im gleichen Atemzug genannt werden – staatliche Mittel für Gefängnis- und Militärseelsorge, Religionsunterricht an staatlichen Schulen sowie die Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten.

Zu den bis heute auffälligsten Aufwendungen des Staates an die Kirchen gehören die regional sehr unterschiedlich ausfallenden und konkordatär verbrieften sogenannten *Staatsleistungen*. Sie sollen Vermögenswerte ersetzen, die den Kirchen im Rahmen verschiedener Säkularisationen entzogen wurden. Während es in Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung heißt, die Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften seien durch die Länder abzulösen, bilden diese staatlichen Zuwendungen auch weiterhin einen wenn auch nicht bedeutenden, so doch festen Bestandteil auf der Einnahmenseite der diözesanen bzw. landeskirchlichen Haushalte.

Für 1993 beliefen sich beispielsweise die vertraglich vereinbarten Dotationen des Landes Nordrhein-Westfalen an die beiden großen Kirchen auf 16,618 Mio. DM (Angaben des Chefs der nordrhein-westfälischen Staatskanzlei *Wolfgang Clement* bei den 28. Essener Gesprächen zum Thema Staat und Kirche am 15.3.93 in Mühlheim, Manuskript, S.11). Hinzu kamen – um beim Beispiel Nordrhein-Westfalen zu bleiben – 1993 Pfarrbesoldungszuschüsse an die beiden großen Kirchen in Höhe von 18,8 Mio. DM sowie die von Jahr zu Jahr sehr schwankenden Kirchenbaulasten. Dem Auftrag zur Ablösung der Staatsleistungen wurde bisher nicht entsprochen, bei der Errichtung des Bistums Essen im Jahre 1958 wurde eine neue Dotation vereinbart. 1992 ging das Land Nordrhein-Westfalen in einem Vertrag mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden eine Vereinbarung über die Zahlung einer Staatsleistung neu ein. Auch in den staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen zwischen den neuen Bundesländern und den Kirchen werden bzw. wurden bereits – wie im Fall Sachsen-Anhalts (vgl. HK, Oktober 1993, 493) – Staatsleistungen vereinbart.

## Macht die Kirchensteuer die Kirchen abhängig vom Staat?

Von allen Kirchenfinanzierungsquellen ist dem Umfang nach die *Kirchensteuer* die mit Abstand wichtigste. Die Einnahmen bei den Kirchensteuern und beim Kirchgeld beliefen sich 1992 für die Katholische Kirche auf 8,7 Mrd. DM, für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland auf 8,4 Mrd. DM (vgl. Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 1993, S.105 f.). Von den für 1993 erwarteten Einnahmen des Erzbistums Köln, dem finanzstärksten deutschen Bistum, von 1,4 Mrd. DM entfallen rund 75 Prozent auf die Kirchensteuer, zwölf Prozent auf Erträge aus unterschiedlichen Anlageformen und Rücklagen, zehn Prozent auf Zuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen. Eine jüngere Diözese wie das Bistum Essen ist vor allem wegen der geringeren Vermögenserträge in besonders hohem Maße auf die Kirchensteuer angewiesen: Im Haushaltsplan 1990 belief sich der Kirchensteueranteil auf knapp 80 Prozent (vgl. *Heiner Marré*, Die

Kirchenfinanzierung in Kirche und Staat der Gegenwart, Münsterscher Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Bd.4, Essen 1991, S.57).

Nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 6 sind „Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, ...berechtigt, ...nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben“. Die Kirchensteuersätze bewegen sich je nach Bundesland in der Regel bei acht oder neun Prozent als Zuschlag zur Einkommen- bzw. Lohnsteuer (Kirchensteuersätze 1993 vgl. NWB Nr.11 vom 15.3.93, S.1053 ff.). Vereinzelt wird ein Kirchgeld bei solchen Personengruppen erhoben, die nicht der staatlichen Steuerpflicht unterliegen. Wegen der Steuerprogression und um Besserverdienende unter den Kirchensteuerzahlenden zu halten wird z. T. ab einer bestimmten Höhe der Einkommensteuerschuld der Kirchensteuertarif „gekappt“.

Der Begriff „Kirchensteuer“ ist insofern mißverständlich, als das staatliche Finanzamt in diesem Fall lediglich als die Steuer Eintreibende Behörde auftritt – Steuergläubiger ist im Gegensatz zu den übrigen Besteuerungsarten nicht der Staat, sondern sind die jeweiligen Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften, vertreten durch die Diözesen bzw. Landeskirchen. Der Staat läßt sich die den Kirchen gewährte „Dienstleistung“, sprich: die Eintreibung der Kirchensteuer durch eine prozentual von der Steuerhöhe abhängige Gebühr entgelten – eine Gebühr, die – so beteuern die Verteidiger des Kirchensteuersystems – ungleich niedriger ist als der Betrag, den die Kirchen aufzuwenden hätten, wollten sie eine eigene Institution zur Eintreibung von Kirchenbeiträgen errichten. (Nur in Bayern wird die Kircheneinkommensteuer durch kircheneigene Kirchensteuerämter verwaltet.) Im Haushaltsansatz für 1993 der Erzdiözese Köln sind hierfür sieben Prozent (das sind 75 Mill. DM bei einer geschätzten Kirchensteuereinnahme von 1,06 Milliarden DM) vorgesehen.

Zu den Merkwürdigkeiten der Diskussion um das Für und Wider der Kirchensteuer gehört die Tatsache, daß zahlreiche Gegner eine durch die Kirchensteuer mitverursachte Abhängigkeit der Kirchen vom Staat behaupten, die von den Befürwortern dezidiert bestritten wird. Trotz der rechtlich eindeutigen Lage hält sich bis heute zuweilen die Ansicht, die Kirchensteuer diene dem Staat dazu, kirchliche Belange zu finanzieren. Dem ist entgegenzuhalten: „Das etwa bei der allgemeinen Kulturförderung des Staates auftretende Problem der Gefährdung der kulturellen Freiheit... taucht beim staatlich gewährleisteten Besteuerungsrecht nicht oder in keinem vergleichbaren Umfang auf. Es ist gerade der entscheidende Vorzug des Kirchensteuersystems, daß es kein System der direkten staatlichen Subventionierung ist, sondern ein System der Finanzierung der Kirche durch ihre eigenen Mitglieder...“ (*Marré a. a. O.*, S.42).

Zur Verteidigung der geltenden Kirchensteuerregelung wird gerne auf das kirchliche Engagement auf *sozialem und kulturellem Gebiet* hingewiesen: Dieses Engagement sei nur solange möglich, wie die Kirchen durch die Kirchensteuer dazu

in die Lage versetzt würden. Wie umgekehrt auch von nicht praktizierenden Kirchenmitgliedern gerade dieser Aufgabenbereich zuweilen zur Begründung dafür angeführt wird, daß man weiterhin Kirchensteuer zahlt, ohne aber sonst am Leben der Kirche teilzunehmen.

### Nicht Privilegierung der Kirche, sondern subsidiäre Aufgabenverteilung

In diesem Zusammenhang entsteht nicht selten der Eindruck, ein großer, wenn nicht der größte Teil der Finanzierung des breiten Angebots kirchlicher Einrichtungen auf den Gebieten Soziales und Kultur werde über die Kirchensteuer erbracht, was so nicht der Fall ist und schon vom Umfang her auch gar nicht möglich wäre. Zum Vergleich: Allein die Caritas setzte im Jahr 1989 Hilfsleistungen im Wert von 17Mrd.DM um (vgl. *Franz Spiegelhalter*, Die Caritas und das liebe Geld, in: Caritas. Zeitschrift für Caritasarbeit und Caritaswissenschaft, April 1991, S. 155 ff., hier: S. 157).

Gerade weil die Bedeutung der Kirchensteuer für das soziale und kulturelle Engagement der Kirchen vielfach so stark hervorgehoben wird, wird von Gegnern der Kirchensteuer immer wieder betont, wie gering der aus Kirchensteuermitteln stammende Anteil tatsächlich sei und wie umfangreich zum anderen die zusätzlichen staatlichen Zuwendungen zum sozialen und kulturellen Engagement seien.

Die positiven, in der einschlägigen Literatur immer wieder so genannten „staatlichen Subventionen“ (vgl. z. B. Marré, a. a. O., S. 35) bzw. Entgelte betreffen erbrachte Leistungen kirchlicher Schulen, Bildungseinrichtungen und Jugendeinrichtungen ebenso wie unterschiedlichster Sozialeinrichtungen wie Krankenhäuser, Altenheime, Kindergärten, last not least: der Entwicklungshilfe. (Wegen der Vielzahl von Trägern und betroffenen Haushalten sowie der Vielzahl an Leistungen und gesetzlichen Grundlagen sind Angaben über den Umfang dieser Zahlungen kaum möglich.)

In diesen Zahlungen eine unangemessene Privilegierung der Kirche zu sehen, würde die gesetzlichen Grundlagen solcher „Subventionierung“ verkennen. Die subsidiäre Struktur im Sozial- und Kulturbereich führt dazu, daß der Staat den entsprechenden freien Trägern – und das sind wenn auch mehrheitlich, so doch nicht nur die Kirchen – von Fall zu Fall unterschiedlich hohe und zweckgebundene Zuschüsse zukommen läßt. Trotz der hohen Zuwendungen an die freien Träger, und damit auch an die Kirchen, ist unstrittig, daß es den Staat allemal teurer kommen würde, wollte er die entsprechenden Angebote ausschließlich in eigener Verantwortung machen.

Die politische Entscheidung für diese Regelung besteht jedoch nicht primär in einer pragmatischen Kosten-Nutzen-Rechnung, sondern ist grundlegenderer Art. Sie zielt nicht auf eine irgendwie geartete Privilegierung der Kirchen, sondern auf eine soziale und kulturelle „Gewaltenteilung zwi-

## Das neue Buch von Henri J.M. Nouwen

Freundschaft schließen mit dem Tod –  
der Weg zu einem bewußten,  
tieferen Leben

Henri J.M. Nouwen

### Die Gabe der Vollendung

Mit dem Sterben leben



Herder

128 Seiten, gebunden,  
DM 24,80 /öS 194,- /SFr 25.80  
ISBN 3-451-23326-6

Ist es möglich, daß wir uns mit der selben Umsicht auf unser Sterben vorbereiten, mit der sich Eltern auf die Geburt ihres Kindes vorbereiten? Können wir uns mit dem Tod anfreunden und mit offenen Augen, ohne Angst, auf ihn zuleben? Henri Nouwen beschreibt in seinem neuesten Buch keine verbalen Fluchtwege. Behutsam und sehr persönlich erzählt er von seinen eigenen Erfahrungen, Gedanken und Fragen.

Mit der ihm eigenen schöpferischen Verbindung von Psychologie und Spiritualität zeigt er, wie wir Schritt für Schritt lernen können, mit dem Sterben zu leben und andere im Sterben zu begleiten.

In jeder Buchhandlung!

## HERDER

schen Staat und Gesellschaft“ (Marré, S.36) in der Wohlfahrtspflege wie auch im Bildungsbereich. Der Staat bejaht die Kirchen als wichtige Kulturträger nicht um ihrer selbst, sondern um einer gewünschten Vielfalt des Angebots für die Gesellschaft willen. Die rechtlichen Möglichkeiten, die gerade von den Kirchen genutzt werden, stehen auch anderen gesellschaftlichen Gruppen offen. Wer die staatliche Bezuschussung von Leistungen, die kirchliche Einrichtungen erbringen, in Frage stellt, trifft gleichzeitig auch – um nur einige Beispiele zu nennen – die Arbeit der *Arbeiterwohlfahrt* im Bereich der freien Wohlfahrtspflege oder die *Waldorfschulen* unter den Trägern freier Schulen.

„Kirchliche Tätigkeit, vor allem im sozialen und kulturellen Bereich entlastet den Staat und trägt – wie auch anderer freier Träger – zu größerer Pluralität und damit zu mehr Freiheit, nämlich zu mehr Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten bei“ – so rechtfertigte *Clement* (a.a.O., S.9) die bundesdeutsche Regelung. Durch die staatlichen Zuwendungen werden nichtstaatliche Träger in den Stand versetzt, als Träger von Einrichtungen aufzutreten, für die ein gesellschaftliches Interesse besteht. Die nichtstaatlichen Träger unterwerfen sich damit bestimmten Kriterien und Qualitätsanforderungen des Staates.

Die dafür staatlicherseits aufgewandten Mittel „sind gleichsam das Entgelt des Staates dafür, daß die freien Verbände ihn davon entlasten, diese Aufgaben selbst zu erfüllen. Sie dienen aber auch dem Ziel, gerade im kulturellen und sozialen Bereich, wo es auf den einzelnen, auf gesellschaftliche Gruppen und deren Vielfalt und Phantasie ankommt, Pluralität zu sichern und zu fördern“ (*Clement*, a. a. O., S.20). Zu publizistischen Schlagzeilen im Enthüllungsgestus („Wo die Milliarden wirklich bleiben“, in: *Focus*, 29.3.93; „Die Kirchen schießen nur 3 bis 5 Prozent zu...“, in: *Der Spiegel*, 10.1.94) gibt es keinen Anlaß.

---

## Kirchensteuermittel sichern Caritasarbeit

---

Den größten Teil der mit diesem Engagement verbundenen Unkosten erbringt die Kirche bzw. kirchliche Träger nicht aus Kirchensteuergeldern, sondern dieser wird *leistungsbezogen* vom Staat vergütet. Das bedeutet jedoch nicht, daß nicht darüber hinaus erhebliche Mittel, darunter auch Kirchensteuermittel, in die kirchliche Arbeit im Sozial- und Kulturbereich fließen.

In den Haushalten der deutschen Diözesen fallen Posten wie *Soziales und Kulturelles* im Vergleich zu den dominierenden *Personalausgaben* im Seelsorgebereich demgegenüber vergleichsweise gering aus. Im Haushaltsansatz 1993 der Erzdiözese Köln sind 44Prozent für die allgemeine und besondere Seelsorge ausgewiesen, knapp 18Prozent für soziale Dienste und etwas weniger als 14Prozent für Schule und Bildung (vgl. *Norbert Feldhoff*, Zur Finanzlage des Erzbistums Köln, Bericht des Generalvikars vor dem Priesterrat am

24.11.1993, Presseamt des Erzbistums Köln). Dennoch ist es eben auch keine Übertreibung, wenn darauf hingewiesen wird: „Die Einnahmen aus den Kirchensteuermitteln der Bistümer sichern in Deutschland die Organisation der Caritasarbeit und die Eigenleistung, die die Träger vieler sozialer Dienste erbringen müssen. Ferner ermöglichen sie viele Hilfsdienste, die (noch) nicht öffentlich gefördert werden“ (ders., in: *Caritas*, Juni 1990, 242 ff., hier: 243).

Mit anderen Worten: Auch das soziale und kulturelle Engagement der Kirche wäre betroffen, wenn die Einnahmen der kirchlichen Haushalte eines Tages sehr viel geringer ausfallen sollten, als dies bis heute der Fall ist. Dies gilt, obwohl der größte Teil der dafür nötigen Gelder aus anderen Quellen stammt als aus der Kirchensteuer.

Von der Förderung sozialer und kultureller Tätigkeiten der Kirchen durch den Staat ist die Förderung von pastoralen Tätigkeiten zu unterscheiden, deren Finanzierung der Staat übernommen hat: Seelsorge in *Justizvollzugsanstalten*, *Militärseelsorge*. Es handelt sich dabei um die Seelsorge an Personengruppen, die auf Grund ihrer persönlichen Lebenssituation (Strafgefangene) bzw. in Ausübung ihrer beruflichen Aufgaben (Militär, Polizei) ein Recht auf eine gesonderte seelsorgliche Betreuung haben. Die Trennung von Staat und Kirche sieht das deutsche Staatskirchenrecht durch ein Engagement des Staates für diese Formen einer Sonderpastoral nicht infragegestellt: Religionsfreiheit besteht demnach gerade darin, auch denen den Zugang zum Seelsorger zu ermöglichen, für die dies aufgrund ihrer besonderen Lebensumstände nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist.

In einem weiteren Fall geht es um Aufgaben in enger Verbindung mit den Kirchen, die aber gleichfalls der Staat als eigene Aufgaben übernommen hat: der durch den Artikel 7 Grundgesetz verfassungsrechtlich verankerte *Religionsunterricht* sowie die *theologischen Fakultäten* an staatlichen Universitäten. Die dafür nötigen finanziellen Mittel sind *keine Zuwendungen des Staates an die Kirchen*. In beiden Fällen handelt es sich – unbeschadet aller weitreichenden Zuständigkeiten der Kirchen – um Veranstaltungen bzw. Einrichtungen *des Staates*.

Die Debatte über die Kirchenfinanzen war bisher über weite Strecken lediglich eine verdeckte Auseinandersetzung über das geltende Staatskirchenrecht bzw. die vergleichsweise starke institutionelle Stellung der Kirchen in Deutschland: Man kritisiert die Kirchensteuer – aber nicht immer weil es einem an einer größeren Glaubwürdigkeit der Kirchen bzw. einer größeren Plausibilität der Finanzierungsquellen innerhalb der säkularisierten Gesellschaft gelegen ist, sondern um diese aus ihrer angestammten Stellung zu verdrängen. Daß ein Teil dieser Frontalkritik an der gesellschaftlichen Rolle der Kirchen immer auch Reflex bestimmter „hausgemachter“ Probleme und Auseinandersetzungen ist, macht die Lage nicht leichter.

Die bestehenden Finanzierungswege sind nicht unveränderbar. Jeder Rechtfertigungsversuch, der in dieser Hinsicht

unnötig dramatisiert und schon den leisesten Ansatz ihrer Problematisierung tabuisiert, schadet letztlich eher dem Gesamtanliegen als daß er ihm hilft. An einer kontinuierlichen Überprüfung ihrer Finanzierungswege müssen die Kirchen schon in dem Maße interessiert sein, wie sie mittel- und langfristig zeitgemäße und politisch plausible Finanzierungsquellen benötigen. Insofern tun sie gut daran, sich offensiv der

Auseinandersetzung zu stellen und ihre Gesichtspunkte und Argumente in die Waagschale öffentlicher Auseinandersetzung zu legen. Die Aussichten, daß die Öffentlichkeit ihnen darin folgt, sind – das zeigen Hinweise aus verschiedenen politischen Lagern – insgesamt besser, als es zuweilen unter dem Eindruck aggressiver Tagespolemik den Anschein hat.

*Klaus Nientiedt*

## „Du meine Seele, singe“

### Das neue Evangelische Gesangbuch

*Im Herbst letzten Jahres wurde das neue „Evangelische Gesangbuch“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Es löst in den Gliedkirchen der EKD das 1950 veröffentlichte „Evangelische Kirchengesangbuch“ ab. Fast zwei Jahrzehnte nach der Einführung des katholischen „Gotteslob“ hat jetzt auch die evangelische Kirche ein neues Einheitsgesangbuch. Es berücksichtigt das neue geistliche Lied der Gegenwart, hält aber gleichzeitig am Liedgut der Reformationszeit und des Barock fest. In seiner Mischung von Alt und Neu ist es ein Spiegelbild unserer ökumenischen und kulturellen Situation.*

Berlin-Brandenburg machte zum Reformationstag 1993 den Vorreiter, die meisten Gliedkirchen der EKD werden es im Lauf dieses Jahres einführen: das neue „Evangelische Gesangbuch“, das an die Stelle des „Evangelischen Kirchengesangbuchs“ (EKG) von 1950 tritt. 535 Nummern (von „Macht hoch die Tür, die Tor macht weit“ bis zu „Gloria sei dir gesungen“ im vierstimmigen Satz von Johann Sebastian Bach) umfaßt der Liedteil der Stammausgabe, die durch Regionalteile für eine oder mehrere Landeskirchen ergänzt wird. Als gemeinsamen Bestand enthält das neue Gesangbuch auch einen umfangreichen Textteil mit Gebeten, Gottesdienstformularen und Bekenntnissen der reformatorischen Kirchen. Das neue Buch ist umfangreicher als sein Vorgänger; die Ausgabe für Berlin-Brandenburg umfaßt 1360 Seiten.

Vor dem „Evangelischen Kirchengesangbuch“ hatte es kein gemeinsames Gesangbuch für die evangelischen Landeskirchen in Deutschland gegeben. Die Bemühungen um ein solches Buch reichen allerdings bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts zurück, als man in Absetzung vom Liedgut der Aufklärung auf die Lieder der Reformationszeit und des Barock zurückgriff. 1854 erschien ein „Deutsches Evangelisches Kirchengesangbuch in 150 Kernliedern“, ausschließlich Lieder aus der Zeit bis 1750. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde das 1915 erschienene „Deutsche Evangelische Gesangbuch für das Ausland“ von einigen Landeskirchen als erster Teil für die eigenen Gesangbücher übernommen. Aus den Impulsen der Sing- und Kirchenmusikbewegung der zwanziger und dreißiger Jahre entstand der Plan für ein gemeinsames, besonders dem Erbe des 16. und 17. Jahrhunderts verpflichtetes Gesangbuch, der dann mit dem „Evan-

gelischen Kirchengesangbuch“ kurz nach der Gründung der EKD verwirklicht wurde. Die Einführung des EKG in den Gliedkirchen zog sich dann allerdings bis 1969 hin.

---

#### Kontinuität zum Gesangbuch von 1950

---

Zehn Jahre später begannen die Vorarbeiten für ein neues Gesangbuch. 1978 beriefen der Rat der EKD und die Konferenz der Kirchenleitungen in der damaligen DDR einen *Gesangbuchausschuß*, der sich zunächst über *Grundsätze* für ein neues Gesangbuch verständigte. Sie wurden dann den beteiligten Kirchen (neben den Gliedkirchen der EKD und des damaligen DDR-Kirchenbundes die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich sowie die lutherische und reformierte Kirche von Elsaß-Lothringen) zur Stellungnahme vorgelegt. In den Grundsätzen hieß es u. a., das geplante Gesangbuch solle zum Lob Gottes in seiner Vielfalt einladen, dem gottesdienstlichen Singen der Gemeinde dienen und ein Gebrauchsbuch des Christen für den Alltag sein. Es solle Lieder und Gebete für viele Formen des Gemeindelebens und der Familie enthalten, viele Gemeinden miteinander verbinden und so einen Beitrag zum vielfältigen Zeugnis der Einheit aller Christen leisten. Das Gesangbuch dürfe nur dem biblischen Glauben entsprechende Texte enthalten; es solle in Sprache, Melodik und Rhythmus gemeindegemäß sein und künstlerischen Ansprüchen genügen.

Im Lauf der Arbeit am neuen Gesangbuch wurden die beteiligten Kirchen dann noch dreimal konsultiert. 1984 lag die „Vorläufige Liederliste“ vor, zu der es zahlreiche und grund-